

# Versorgung mit FFP2-Masken durch die Bundesregierung

Am 15. Dezember 2020 hat die Bundesregierung eine Verordnung in Kraft gesetzt, in der geregelt wird, dass Versicherte ab Januar 2021 grundsätzlich einen Anspruch auf zwölf Schutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbar) haben.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Versicherten zur Risikogruppe gehören, also am Stichtag entweder 60 Jahre oder älter waren oder wenn bestimmte Vorerkrankungen bzw. Risikofaktoren vorliegen. Dazu zählen:

- a. chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale,
- b. chronische Herzinsuffizienz,
- c. chronische Niereninsuffizienz Stadium  $\geq 4$ ,
- d. Demenz oder Schlaganfall,
- e. Diabetes mellitus Typ 2,
- f. aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankung oder stattfindende Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann,
- g. stattgefundenen Organ- oder Stammzelltransplantation,
- h. Trisomie 21,
- i. Risikoschwangerschaft.

Die Krankenkassen haben gemäß den Vorgaben der Bundesregierung ermittelt, wie viele ihrer Versicherten zur Risikogruppe gehören und die Anzahl zurück an die Bundesregierung übermittelt. Für diese Anzahl von Versicherten erhalten sie nun je zwei Gutscheine, die sie den Versicherten zustellen.

Wenn Sie aufgrund Ihres Alters oder einer Vorerkrankung zur Risikogruppe gehören, erhalten Sie ein Schreiben mit zwei Gutscheinen. Jeder Gutschein gilt für sechs Masken. Den ersten Gutschein können Sie sobald er Ihnen vorliegt bis einschließlich 28. Februar 2021 einlösen. Den zweiten Gutschein können Sie in der Zeit vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 einlösen. Die Masken werden durch Apotheken in Deutschland ausgegeben. Sie zahlen je Gutschein zwei Euro an die abgebende Apotheke.

Aktuell erhalten die Krankenkassen die ersten Gutschein-Lieferungen der Bundesregierung. Allerdings reicht diese erste Lieferung nicht aus, um alle Versicherten gleichzeitig zu versorgen. In weiteren Wellen erhalten die Krankenkassen weitere Gutscheine und können ihre Versicherten somit nur nach und nach versorgen. Laut Aussage der Bundesregierung kann es sein, dass die Verteilung aller Gutscheine bis Anfang Februar 2021 dauert.

**Bitte beachten Sie |** Die Ausstattung der Versicherten mit Gutscheinen ist eine Aktion der Bundesregierung. Sie hat dafür die Voraussetzungen definiert und stellt den Krankenkassen eine bestimmte Anzahl an Gutscheinen zur Verfügung. Die Krankenkassen wurden zwar zum Versand der Gutscheine verpflichtet, haben aber keine weiteren Handlungsoptionen.